

Dr. Christoph Good (Zürich)

Unternehmen als Normsetzer im Menschenrechtsbereich

Dienstag, 22. März 2016

Ausgehend von seinem Habilitationsprojekt betreffend die Juristische Person im Völkerrecht ging der Referent Dr. Christoph Good der Frage nach, inwiefern Unternehmen als Normsetzer im menschenrechtsbezogenen Völkerrecht agieren und wie dies dogmatisch erfasst wird bzw. erfasst werden sollte.

Dr. Christoph Good ist Senior Research Fellow am Kompetenzzentrum Menschenrechte der Universität Zürich und Gründungspartner bei Good & Partner Rechtsanwälte (Zürich). Wie von Prof. Vagias Karavas in der Einführung betont, war es eine besondere Freude für *lucernaiuris*, Dr. Christoph Good als Referenten zu begrüßen, da er als erster Geschäftsführer des Instituts dessen Gesicht massgeblich prägte.



In einem ersten Teil umreisst der Referent den Kontext des Vortragsthemas: er legt dar, in welcher Weise die Juristische Person vom Völkerrecht begriffen und definiert wird. In einem zweiten Teil geht der Referent dann spezifisch auf verschiedene Möglichkeiten der Teilnahme von Unternehmen am Normsetzungsprozess im Menschenrechtsbereich ein.

Betreffend die Juristische Person im Völkerrecht führt der Referent folgendes aus: Klassischerweise werden Juristische Personen nicht als Subjekte des Völkerrechts wahrgenommen. Die Ausführungen des Referenten liessen erkennen, dass es sich dabei keineswegs um eine statische Gegebenheit handelt. So wurden früher beispielsweise beschränkt territoriale Handelentitäten, die Hansestädte, durchaus als Subjekte des Völkerrechts anerkannt. Gegenwärtige klare Durchbrechungen dieses Prinzips der Nichtanerkennung von Juristischen Personen als Akteure im Völkerrecht sind der Status des nach schweizerischem Vereinsrecht organisierten Internationalen Roten Kreuzes oder des nach schweizerischem Stiftungsrecht gestalteten Global Funds. In diesen Fällen war die Anerkennung dieser Entitäten durch Staaten und internationale Organisationen das massgebliche Kriterium für den Erhalt einer Völkerrechtssubjektivität. Dieses Konzept auf die ca. 80'000 transnationalen Unternehmen anzuwenden, stellt einen kaum vorstellbaren Weg dar, um diese Unternehmen Akteure des Völkerrechts werden zu lassen. Als eine andere Möglichkeit führt der Referent eine erweiternde Definition der Völkerrechtssubjektivität an.

WALTER umschreibt Subjekte des Völkerrechts beispielsweise als „entities which are capable of possessing international rights and duties“. Hiermit wird das Problem jedoch nur verschoben, da zu definieren bleibt, was als „Fähigkeit“ akzeptiert werden soll. WILDHABER versucht mit folgender Definition die soziale Realität in der Dogmatik abzubilden: „Neben der Pflege der eigentlichen Völkerrechtsdogmatik [gilt] auch und gerade die empirische Untersuchung normrelevanter Seinstatsachen sozialer und politischer Natur als Auftrag der Völkerrechtswissenschaft, die Analyse der sozialen Daseinsqualität des Völkerrechts also, seiner Prägung

durch die internationale gesellschaftliche Wirklichkeit und umgekehrt seiner faktischen Gestaltungswirkung auf eben diese soziale Realität; kurz: das ‚lebende Völkerrecht‘ in seiner Anwendung und Durchsetzung“. HIGGINS Ansatz zielt primär auf die Abbildung natürlicher Personen im Völkerrecht ab, eine Anwendbarkeit mutatis mutandis auf die Abbildung Juristischer Personen im Völkerrecht ist in den Augen des Referenten jedoch eine Möglichkeit. HIGGINS versteht Völkerrecht als offenes normatives System. Rechtsregeln entstehen als Akkumulation von vorgängigen Entscheidungen, das heisst als prozedurale Schöpfung und sind damit responsiv zu den Bedürfnissen des Systems.

Im zweiten Teil des Vortrags führt der Referent betreffend die Rollen von Unternehmen als Normsetzer im Menschenrechtsbereich folgendes aus:

Das Konzept ist im Prinzip nicht so neu: Bereits seit den 60er/70er Jahren ist „Corporate Responsibility“ ein Begriff. Damals wurde jedoch das Konzept losgelöst von jeglicher Interaktion mit dem Recht verstanden. Der Referent geht von einer Veränderung in materieller und prozeduraler Hinsicht aus. Als materielle Veränderung nennt er unternehmerische Respektierungspflichten, die auf der Grundlage eines politikwissenschaftlichen Ansatzes mit dem Ziel einer prozeduralen Normsetzung im soft-law Bereich entwickelt wurden. Als prozedurale Veränderung nennt der Referent die Durchbrechung des staatlichen Regelungsmonopols im Menschenrechtsbereich durch das Prinzip, dass sich jeder einbringen könne. Darin sieht er ein Global Governance Instrument „getarnt im völkerrechtlichen Gewand“, das normativen Output generieren soll.



Der Referent geht von zwei typischen Normsetzungsprozessen aus. Erstens bestehen Prozesse, die ausschliesslich im privaten Sektor stattfinden. In diesem Fall werden von Unternehmen verbindlich Regeln festgelegt, die traditionell von Staaten erlassen werden. So haben sich beispielsweise im „Bangladesh-Accord“ über 150 Textilverarbeitungsunternehmen betreffend den Schutz von ArbeiterInnen vor Feuer, Gebäudeeinsturz und Elektrounfällen zu gewissen Standards inklusive Inspektionen und Sicherheitstrainings verpflichtet. Zweitens werden eigentlich nicht rechtlich verbindliche, von privaten Akteuren entwickelte „Codes of Conduct“ immer stärker

verdichtet und mit eigenen Konfliktlösungsmechanismen und Zertifizierungsprozessen angereichert. Schliesslich wird teilweise durch Bezugnahme verbindlicher Gesetze auf solche soft law Regelungen letzteren eine gewisse Verbindlichkeit zuerkannt. Ein Beispiel hierfür ist der International Code of Conduct for Private Security (ICoC), mit dem sich unterzeichnende Unternehmen zur Wahrung rechtstaatlicher Prinzipien und die Achtung der Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichten.

Um diese Problematik rechtstheoretisch zu erfassen, findet sich eine Vielzahl von Lösungsansätzen. BERGMANN spricht beispielsweise von „global legal pluralism“, PAUWLYN/WESSEL/WOUTERS sprechen von „informal international law making“, TEUBNER von „global law without a state“, etc. Interessant ist hierbei, dass die Diskussion in der Völkerrechtsdogmatik selbst sich kaum mit dem Thema zu befassen scheint.

Dass es sich jedoch um einen in vielerlei Hinsicht relevanten und interessanten Problempunkt handelt bezeugt auch die auf den Vortrag folgende angeregte Diskussion des Publikums mit dem Referenten.

{Dorothea Endres}